

die Hände darinn nicht so sehr, als einem Zeitpächter gebunden sind. Denn so kann er zum Bepstiel eine Veränderung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nach seiner besondern Einrichtung machen, ohne daß der Verpächter ihm dieses wehren kann. Er kann mit dem Zug- und Nutzviehe eine Aenderung auf beständig vornehmen, wenn nur eine zweckmäßige wirthschaftliche Behandlung nicht darunter leidet, dagegen der Zeitpächter gegen die Zeit der Abgabe alles in den empfangenen Zustand setzen muß.

§. 6.

So wie das Vorstehende zum Theil aus der Natur des Pacht-Contractes fließt: so muß auch übrizens dieses ganze Geschäft darnach beurtheilet werden. Alles, was in der Abhandlung von dem Zeitpacht-Contracte gesagt worden ist, findet auch hier, die erst angeführten Abweichungen ausgenommen, seine Anwendung. So wie bey keinem Pacht-Contracte die Pacht während des darinn vestgesetzten Zeitraums erhöht werden darf: so darf dieses auch bey diesem nicht geschehen. Dem Erbpächter und seinen Erben kann nicht mehr abgefordert werden, als vom Anfange bestimmt ist, der Ertrag mag sich auch durch seinen Fleiß oder durch zufällige Ereignisse, als höhere Preise der Producte, noch so sehr verbessern, und deshalb können auch dem Erbpächter keine höhere oder äußere, ordentliche oder gar neue Onera auferlegt werden. Die Eviction ist, wie bey einer jeden andern Pacht zu leisten. Dahingegen finden alle Ursachen, die den Gesetzen nach hinlänglich sind, einen Pacht-Contract zu vernichten und aufzuheben, auch hier statt. Bezahlt also der Erbpächter die versprochene Pacht nicht, mißbraucht er die Pachtstücke, verschlechtert und ruinirt sie: so wird er aus der Pacht geworfen. Ein Erbpächter muß auch Sicherheit wegen seiner Verbindlichkeiten stellen, und was dergleichen mehr, und oben alles angeführt ist.

§. 7.

Es ist oben §. 2. und §. 5. Nro. 5. gesagt worden, daß die Erbpacht von dem Erbpächter auf dessen Erben fällt. Es entstehet also die Frage? welche Erben darunter verstanden seyn können? Will man die Sache nach der Natur des Erbfolgerechts betrachten: so kann man sich darunter keine andern Erben gedenken, als diejenigen, die wirklich von dem Erbpächter abstammen. Er ist der Stammvater, auf dessen Descendenz man nur denken konnte. Denn andere, die durch Anheirathen und Verschwägerungen es werden, sind als fremde, in eine Familie kommende Personen anzusehen.

H h h 2

zuseh